

Statuten des Vereines

"Kultur & Tourismus an der Donau in Engelhartszell"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "**Kultur & Tourismus an der Donau in Engelhartszell**" im OÖ Volksbildungswerk
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Engelhartszell und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kultur und des Tourismus in Form der Organisation und/oder Koordination der Kultur- und Tourismusaktivitäten im Gemeindegebiet von Engelhartszell.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Organisation beziehungsweise Koordination von Kultur- und Tourismusveranstaltungen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Engelhartszell, insbesondere in der Stiftskirche, den Pfarrkirchen von Engelhartszell und Stadl, in der Volks- und Landesmusikschule Engelhartszell, im Kultukeller der Energie AG, im Aktivzentrum Stadl, im Römerburgus Stanacum, ...
 - b) Die Koordination und ideelle Unterstützung der Engelhartszeller Tourismusbeitragszahler, Betriebe, Körperschaften und Vereine, die sich für Kultur und Tourismus im Engelhartszeller Gemeindegebiet einsetzen, insbesondere deren Nachwuchsarbeit.

- c) Die Zusammenarbeit mit allen Förderern der Kultur und des Tourismus in Engelhartszell, z. B. Marktgemeinde, Energie AG, Tourismusbeitragszahler, Wirtschafts- und Gastronomiebetriebe, ...
 - d) Die Zusammenarbeit mit auswärtigen Kulturveranstaltern und/oder -organisationen (z. B. Festspiele Europäische Wochen Passau, OÖ Stiftskonzerte, Innviertler Orgelreise und OÖ Volksbildungswerk).
 - e) Die Zusammenarbeit mit auswärtigen Tourismusveranstaltern und/oder -organisationen (z.B. Tourismusverband Donau Oberösterreich, Tourismusverband Linz, OÖ Tourismus, Reedereien, Reiseveranstaltern, LEADER-Region Sauwald-Pramtal, Bierregion Innviertel, Genussregion Sauwald, ...)
 - f) Die Zusammenarbeit bei vorhandenen und künftigen grenzüberschreitenden Projekten (z.B. "Engelhartszeller Donau-Welt", "Haus am Strom Passau - Jochenstein - Engelhartszell", Global Network of Watermuseums, ...) samt Werbemaßnahmen, Workshops und Veranstaltungen
 - g) Die Koordination und Organisation von Ausflügen und Führungen im Markt Engelhartszell, in der Engelhartszeller Donau-Welt mit allen Stationen, im Römerburgus Oberranna, im Stift Engelszell sowie in sonstigen kulturellen und touristischen Einrichtungen im Gemeindegebiet
 - h) Planung, Gestaltung und Vertrieb von örtlichen kulturellen und touristischen Werbemitteln, z.B. Ortsinformation, Unterkunftsverzeichnis, Veranstaltungsprogramme, Kulturprogramme, Freizeit- und Wanderkarten,
 - i) Betreuung von eigenen kulturellen und touristischen Websites, z.B. www.kultur-an-der-donau.at, www.camping-engelhartszell.at, ...
 - j) Betreuung und Erhaltung einer Panoramawebcam am Penzenstein
 - k) Betreuung und Verwaltung der Stationen der Engelhartszeller Donau-Welt, insbesondere des Naturparks Wassererlebnis Mini-Donau
 - l) Betrieb des Freibad-Buffets und Verwaltung von „Freibad und Camping an der Donau“ sowie Donau(t)raum AHOI
 - m) Bemühungen zur Erhaltung des Ortsbildes und von Denkmälern im Gemeindegebiet sowie Betreuung des Römerburgus "STANACUM" in Oberranna als Teil des römischen Donaulimes und UNESCO-Weltkulturerbes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Erlöse aus Veranstaltungen und Einrichtungen
 - b) Freiwillige Spenden und Subventionen
 - c) Öffentliche Förderungen
 - d) 40% der örtlichen Tourismusbeiträge und Tourismusabgaben (Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale), die vom TV Donau Oberösterreich (nach Abzug der Einhebungskosten), zweckgebunden unter Beachtung der Landestourismusstrategie und der Tourismusstrategie des TV Donau Oberösterreich für touristische Aufgaben an den Verein, zurückfließen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und sämtliche Rechte und Pflichten haben,
- b) unterstützende Mitglieder (Sponsoren), das sind solche, die den Verein durch freiwillige Spenden fördern, darüber hinaus jedoch keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein haben.
- c) Ehrenmitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die Mitgliedschaft kann auch an Bedingungen geknüpft werden, z. B. die Ausübung eines bestimmten Berufes oder einer leitenden Funktion in einer kulturellen, touristischen, sportlichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Institution der Marktgemeinde Engelhartszell (z.B. Schuldirektor einer bestimmten Schule); damit soll insbesondere die Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen, die mangels Rechtsfähigkeit nicht Mitglied des Vereines werden können, zur Erreichung des Vereinszweckes gewährleistet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

Zum Stichtag 1.1.2019 sind ordentliche Mitglieder des Vereines:

- a) Marktgemeinde Engelhartszell
- b) Stift Engelszell
- c) Pfarre Engelhartszell
- d) Musikverein Engelhartszell
- e) Liedertafel Engelhartszell
- f) Verein für St. Bernhard und invita
- g) Energie AG
- h) Zumindest die drei größten Tourismusbeitragszahler der Marktgemeinde Engelhartszell

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Nichterfüllung einer bei Aufnahme vorgesehenen Bedingung, durch Streichung und Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen 4 Wochen ab dem Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- d) das Schiedsgericht (§15)

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet mindestens 1 x jährlich statt.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch den gerichtlich bestellten Kurator
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten.

- (7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Ernennung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Vorsitzender-Stellvertreter/in
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Geschäftsführer-Stellvertreter/in
 - e) dem/der Kassier/in
 - f) dem/der Kassier-Stellvertreter/in
 - g) sowie dem/der Tourismusverantwortlichen der Tourismusgemeinde Engelhartszell im Tourismusverband der Donau Oberösterreich

- (2) Der Vorstand, welcher nicht unbedingt aus Vereinsmitgliedern oder Organen der Vereinsmitglieder bestehen muss, wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zwei Mal jährlich statt und sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung bzw. ein von ihr namhaft gemachter Mitarbeiter des Tourismusverbandes Donau Oberösterreich ist berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Weiters kann durch Beschluss des Vorstandes fachkundigen Personen, die Teilnahme an den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten erlaubt werden.
- (6) Eine Ergänzung der Tagesordnung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder die Geschäftsführung des Tourismusverbandes Donau Oberösterreich bis längstens drei Tage vor der Sitzung verlangen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Für die Dauer ihrer Vereinsmitgliedschaft steht der Marktgemeinde Engelhartszell das Recht zur Entsendung von zwei Vorstandsmitgliedern für die Funktion des/der Vorsitzenden, des/der Vorsitzenden-Stellvertreter/in oder des Kassiers/der Kassierin, zu. Die Entscheidung, mit welcher dieser Funktionen ein von der Marktgemeinde Engelhartszell entsandtes Vorstandsmitglied betraut wird, obliegt der Generalversammlung und ist durch Wahl auf die statutengemäße Funktionsdauer zu treffen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit fortlaufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und mit Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13

Vertretungsbefugnis

- (1) Den Verein vertreten der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in jeweils gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. In Geldangelegenheiten der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Geschäftsführer/in oder des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein, bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (1) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereines werden durch den/die Geschäftsführer/in des Vereines erfüllt, wobei die Marktgemeinde Engelhartszell zur Geschäftsführerin des Vereines bestellt ist und die Geschäftsführungstätigkeit in den Räumlichkeiten des Marktgemeindeamtes durch eine(n) von der Marktgemeinde Engelhartszell beauftragte(n) Gemeindebedienstete(n) verrichtet wird.
- (2) Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell vom 25.10.1996 werden die Kosten für die Tätigkeit des/der mit der Geschäftsführung beauftragten Gemeindebediensteten und die im Rahmen der Verrichtung der laufenden Vereinsgeschäfte anfallenden Barauslagen wie Porti etc. von der Marktgemeinde Engelhartszell allein und aus eigenem bezahlt und wird von dieser auch die für die Verrichtung der laufenden Vereinsgeschäfte notwendige Infrastruktur (wie Räumlichkeiten im Marktgemeindeamt, Geräte etc.) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Marktgemeinde Engelhartszell gewährt dem Verein „Kultur an der Donau in Engelhartszell“ eine Jahresförderung, die jeweils in 2 gleichen Teilbeträgen im April und September eines jeden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen wird.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in übt die Funktion des Schriftführers aus und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Funktionsdauer des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16 **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 **Freiwillige Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst der Marktgemeinde Engelhartszell.